

Pachtgesuch für das staatliche Fischereirecht

12060

FROSCHGRUNDSEE

| | |
|---|------------------------------|
| Name des Bewerbers (bzw. Vereinsname) | |
| Straße (Postfach) | |
| PLZ / Ort | |
| | |
| bei Vereinen: Name des 1. Vorsitzenden | |
| Straße (Postfach) | |
| PLZ / Ort | |
| | |
| Telefonverbindungen: | |
| Mobilfunk: | |
| Faxverbindungen: | |
| E-Mail: | |
| | |
| Bankverbindung für SEPA-Lastschriftinzug | Kontoinhaber: |
| IBAN | |
| BIC | |
| Bank | |
| | |
| Pachtpreisangebot (bitte konkrete Pachtsumme eintragen) | Netto-Pachtpreis EUR |
| | zzgl. 7 % Umsatzsteuer EUR |
| | Brutto-Pachtpreis EUR |
| Um der Verpachtungskommission im Rahmen der Vergaberichtlinien eine sachgerechte Entscheidung zu erleichtern, bitten wir zusätzlich um folgende Angaben: | |
| | |
| Anzahl der Vereinsmitglieder | |
| | |
| eigene oder gepachtete Fischereirechte | |

| | |
|---|--|
| ausgebildete Fischereiaufseher und Gewässerwarte (ja/nein – ggf. Anzahl) | |
| Jugendgruppe (ja/nein – ggf. Anzahl Jugendliche) | |
| Teilnahme an AHP, Kormoranvergrämung u.a. | |
| geplante Bewirtschaftung und Anzahl benötigter Erlaubnisscheine | |
| Anzahl an Vereinsmitgliedern die sich im Falle von notwendigen Bergungsmaßnahmen (z.B. auch beim Abstau) unterstützen und mitarbeiten können. (ggf. auch bisherige Hilfen angeben) | |
| Gründe für die Anpachtung (gerne auch auf einem separaten Beiblatt): | |
| | |

Fügen Sie bitte dem Pachtgesuch die Ablichtung Ihres gültigen Fischereischeines bei.

Ich versichere, dass alle Angaben vollständig und richtig sind.

Die „Allgemeinen Informationen zur Anpachtung eines Fischereirechtes“ und die „Inforamtionen zum Datnschutz“ habe ich gelesen und erkläre mich damit einverstanden.

Name, Vorname
(bei Vereinen 1.Vorsitzender)

Ort, Datum

Unterschrift

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder

Seit dem Jahr 2022 verwenden wir einen neuen, mit dem StMUV ausgearbeiteten Musterpachtvertrag. Die Musterpachtverträge wurden an die privatrechtlich abgeschlossenen Fischereipachtverträge angepasst. Bitte beachten Sie daher nachstehend den § 8 des Musterpachtvertrags.

§ 8 Ausübungsberechtigung und Jahresbericht

- (1)** Die Fischerei darf gemäß Artikel 22 Abs. 1 Satz 3 BayFiG ausgeübt werden durch
1. die im Rubrum benannten max. drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder des Vereins oder Privatperson(en),
 2. die Inhaber gültiger Erlaubnisscheine und
 3. höchstens drei Personen in Begleitung mindestens eines Berechtigten im Sinn der Nr. 1.

Bitte nennen Sie nachstehend die, neben dem 1. Vorstand, vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder und deren Funktion.

| Funktion | Name |
|----------|------|
| | |
| | |

Im Fall eines Wechsels des Funktionsträgers sind neben der Eintragung ins Vereinsregister keine weiteren Schritte notwendig. Nur wenn eine Person mit einer anderen Funktion als vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied eingetragen wird, muss uns der Wechsel gemeldet werden.

Allgemeine Informationen zur Anpachtung eines Fischereirechtes

Das Verfahren zur Entscheidung über die Verpachtung richtet sich nach dem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landesfischereiverband Bayern e.V.

Die Entscheidung, an wen verpachtet wird, trifft eine Verpachungskommission.

Die Verpachungskommission setzt sich grundsätzlich aus einem Vertreter des Landesfischereiverbandes, einem Vertreter des jeweilig regional betroffenen Bezirksfischereiverbandes, einem Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und einem Vertreter des für diesen Landkreis zuständigen Wasserwirtschaftsamtes zusammen.

Gemäß dem Geschäftsbesorgungsvertrag kommen als Pächter in erster Linie Fischereivereine in Frage. Es wird besonderer Wert daraufgelegt, die Ausübung der Fischerei weiten Kreisen der Bevölkerung zugänglich zu machen. Soweit möglich, wird dabei auch den Bedürfnissen des Fremdenverkehrs Rechnung getragen. Stellt das Fischereirecht die Existenzgrundlage für Berufsfischer und deren Familien dar, sind diese zur Sicherung ihrer Arbeitsplätze vorrangig zu berücksichtigen. Die Verpachungskommission wählt den geeignetsten Bewerber aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um ein förmliches Vergabeverfahren handelt.

Pachtbedingungen

Die Pachtbedingungen richten sich nach dem zwischen Freistaat Bayern und Landesfischereiverband e.V. abgestimmten Musterpachtvertrag.

Dieser sieht u.a. vor:

- Die Vertragslaufzeit beträgt mindestens 10 Jahre
- Nach Ablauf von 5 Jahren ist der Verpächter im Regelfall berechtigt, das Pachtentgelt um 10 % zu erhöhen.
- Der Pächter hat die Grundsteuer zu tragen.
- Der Pächter hat einen Jahresbericht über Besatz, Fänge und Einnahmen -und Ausgaben zu erstellen.
- Der LFV wird von jeder Haftung freigestellt, soweit ihn kein Verschulden trifft.

Die Verpachungskommission behält sich im Rahmen der Regularien des Geschäftsbesorgungsvertrages die Entscheidung vor, ob, wann, an wen und zu welchen Bedingungen das Fischereirecht verpachtet wird. Es bleibt ihr unbenommen, mit den Bewerbern nachzuverhandeln. Der Landesfischereiverband behält sich in Absprache mit dem StMUV weiterhin vor, auch nicht frist- und formgerechte Angebote zu berücksichtigen oder die Ausschreibung zurückzunehmen.

Es handelt sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe bezifferter Pachtangebote. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen den Landesfischereiverband Bayern e.V. oder den Freistaat Bayern abgeleitet werden.

Die Angebotsöffnung erfolgt nicht öffentlich. Es werden im Falle der Verpachtung keine Auskünfte über den Pächter erteilt.

Alle Angaben, auch Zahlen- und Größenangaben zum Fischereirecht sind unverbindlich. Maßgebend ist lediglich der abzuschließende Pachtvertrag.

Alle mit der Angebotsabgabe verbundenen Kosten trägt der Bieter. Die Verpachtung des Fischereirechtes erfolgt durch den Landesfischereiverband Bayern e.V.

Allgemeine Informationen zur Anpachtung eines Fischereirechtes

Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie der beigefügten“ Information zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Verpachtung von Fischereirechten“.

Mit Unterzeichnung und Abgabe eines Angebotes erklären Sie, mit dem Inhalt dieser Allgemeinen Information ausdrücklich einverstanden zu sein.

Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Verpachtung von Fischereirechten

Datenschutz ist uns ein wichtiges Anliegen. Nachfolgend möchten wir Sie daher über die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) informieren.

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Verpachtung von Fischereirechten

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
Telefon: 089 9214-00
Telefax: 089 0214-2266
E-Mail: poststelle@stmuv.bayern.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
Telefon: 089 9214-3239
Telefax: 089 9214-2580
E-Mail: datenschutz@stmuv.bayern.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung:

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden zum Zwecke des Abschlusses, der Erfüllung und Pflege geschlossener Verträge über die Verpachtung von Fischereirechten sowie zur Erfüllung von gesetzlichen bzw. öffentlichen Aufgaben verarbeitet. Dies schließt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Vertragsanbahnungen und Ausschreibungen von Leistungen bei Vergaben ein.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b), c), e), Abs. 3 DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 BayDSG i.V.m. den Vorschriften des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Daten werden an die grundbesitzbewirtschaftende Dienststelle, z.B. das Wasserwirtschaftsamt, sowie an etwaige Mitberechtigte übermittelt.

Die für Buchhaltungszwecke notwendigen Daten werden an Buchhaltungsdienstleister übermittelt. Die notwendigen Daten zur Zahlungsabwicklung werden an Buchhaltungsdienstleister, Kreditinstitute und die Staatsoberkasse Landshut übermittelt. Sollten Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, so werden ausstehende Zahlungen gegebenenfalls durch das zuständige Fiskalat am Landesamt für Finanzen gerichtlich geltend gemacht, sofern nicht eine Beitreibung durch den Landesfischereiverband Bayern e.V. erfolgt. Die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten werden dann dem zuständigen Fiskalat am Landesamt für Finanzen und/oder etwaig damit beauftragte Rechtsanwälten übermittelt. Auf die Übermittlung von Daten an den Obersten Rechnungshof bzw. die Staatlichen Prüfungsämter im Rahmen einer Rechnungsprüfung oder an den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Aufsichtsbehörde wird hingewiesen.

Die für die Durchführung des Jahresabschlusses notwendigen Daten werden an Wirtschaftsprüfungsdienstleister übermittelt. Zu vernichtende Datenträger können an Dienstleister zur Datenvernichtung übermittelt werden.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das StMUV, hat den Landesfischereiverband Bayern e.V. beauftragt, in Vertretung des Freistaates Bayern auch für Abschluss, Durchführung und Abwicklung der Pachtverhältnisse zu sorgen, sodass diese Daten auch im Wege der Auftragsverarbeitung erhoben und verarbeitet werden.

Die Daten werden, soweit erforderlich und zulässig, an die entsprechenden zuständigen Behörden nach dem Bayerischen Fischereigesetz, dem Bayerischen Wassergesetz und dem Bayerischen Naturschutzgesetz sowie die Fachberatung für Fischerei beim jeweiligen Bezirk und etwaig bestellten Fischereiaufsehern im jeweils erforderlichen Umfang übermittelt.

Soweit die personenbezogenen Daten elektronisch verarbeitet und gespeichert werden, erfolgt der technische Betrieb unserer Datenverarbeitungssysteme auch durch die staatlichen Rechenzentren sowie, soweit erforderlich, temporär im Rahmen der Wartung, Pflege, Aufbereitung und Fehlerbehebung der Daten durch Auftragsverarbeiter.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland ist nicht vorgesehen.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den Verarbeitungszweck erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

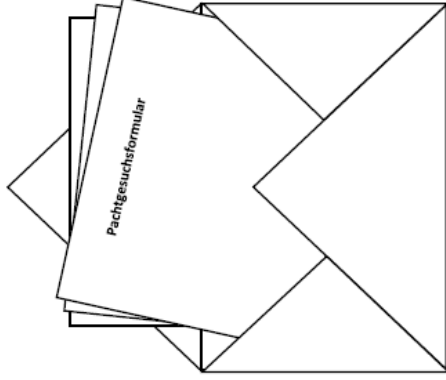
Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München
Hausanschrift: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München
Telefon: 089 212672-0
Telefax: 089 212672-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

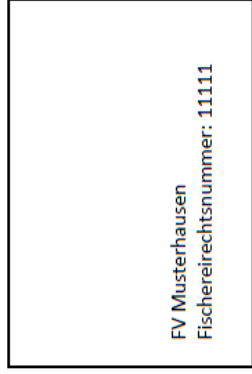
Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

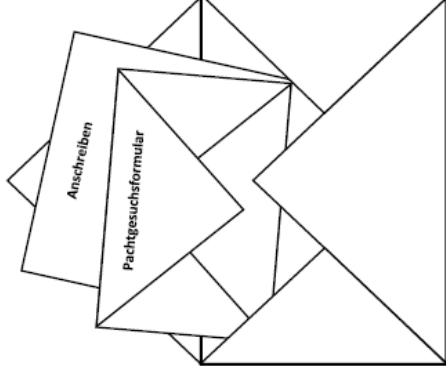
Sie sind nicht dazu verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten anzugeben.
Wir benötigen Ihre Daten, um den Vertrag mit Ihnen abschließen und erfüllen zu können sowie zur Vergabe von Leistungen.
Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, ist ein Vertragsschluss oder eine öffentliche Auftragsvergabe nicht möglich.



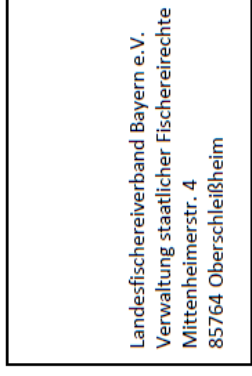
1.
Pachtgesuchsunterlagen
in Umschlag 1 stecken



2.
Umschlag 1 ver-
schließen u. mit Name
und Fischereirechts-
nummer beschriften



3.
Umschlag 1 zusammen
mit dem Anschreiben
in Umschlag 2 stecken



4.
Umschlag 2 an den LFV
adressieren

Anlage 1

Gewässerbeschreibung:

Froschgrundsee

Gemarkung Weißenbrunn v. W. und Gemarkung Schönstadt

Fläche: ca. 19,3 ha

Bewirtschaftung des Froschgrundsees

Erlaubnisscheinkontingent:

Nach Stellungnahme der Fischereifachberatung Bezirk Oberfranken können für das Fischereirecht voraussichtlich **max. 70 Jahreserlaubnisscheine** ausgegeben werden. Ein Teil kann davon in Tages- oder Wochenkarten umgetauscht werden.

Einschränkung der Ausübung der Angelfischerei:

Die Bestimmungen der geltenden Naturschutzgebietsverordnung „Itzetal und Effeldertal bei Weißenbrunn vorm Wald“ sind insbesondere hinsichtlich des Betretungsrechtes zu beachten.

Hegemaßnahmen:

Besatzmaßnahmen sind mit der Fachberatung für Fischerei für den Bezirk Oberfranken abzustimmen.

Der Pächter sollte in der Lage sein berufsfischereiliche Methoden (wie z.B. Netzbefischung, Reusen) durchzuführen. Damit kann bei Bedarf eine gezielte Reduzierung der Weißfischbestände in Abstimmung mit der Fachberatung für Fischerei vorgenommen werden.

Landesentwicklung und Umweltfragen

Nr. 800 - 1445 W

**Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
(Region 4);
Sitzung der Verbandsversammlung des
Regionalen Planungsverbandes
Oberfranken-West**

Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 3. November 1997 wird folgendes bekanntgegeben:

Am Freitag, 28. November 1997 um 10.00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal im Landratsamt in Bamberg die 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Beschlußfassung über die Vierte Änderung des Regionalplans;
„Errichtung von Windenergieanlagen Kapitel B X Abschnitt 5.2“
2. Erlaß der Haushaltssatzung 1997

Bayreuth, 4. November 1997
Regierung von Oberfranken
I.A.
v. d. Planitz
Abteilungsdirektor

Nr. 820 - 8622

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Itztal und Effeldertal
bei Weißenbrunn vorm Wald"**

Vom 5. November 1997

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), erläßt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die in den Gemarkungen Weißenbrunn vorm Wald und Schönstädt, Stadt Rödental, nördlich, westlich und östlich des Froschgrundsees im Landkreis Coburg gelegenen Talbereiche der Itz und der Effelder werden unter der Bezeichnung "Itztal und Effeldertal bei Weißenbrunn vorm Wald" in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 42 Hektar.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verord-

nung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

§ 3

Schutzzweck

- Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,
1. Talbereiche mit naturnahen Fließgewässern, gut ausgebildetem Ufergehölzsaum, Bachröhricht, Feuchtwiesen, Großseggen Sümpfen und Hochstaudenfluren in ihrem naturnahen Zustand zu erhalten und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
 2. das Gebiet als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungsplatz für teilweise hochgradig bedrohte Vogelarten sowie andere bedrohte Tierarten zu sichern und zu entwickeln,
 3. die für dieses Gebiet typische Pflanzenwelt zu schützen,
 4. das Gebiet vor für die Tier- und Pflanzenarten nachteiligen Veränderungen zu bewahren und unnötige Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten und
 5. die Entwicklung extensiv bewirtschafteter Grünland-Pflanzengesellschaften zu fördern.

§ 4

Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zulässigen Gemein- und Anliegergebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
8. Tiere auszusetzen,
9. Wildfütterungen und Wildäcker anzulegen,

10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen,
11. Grünland umzubrechen,
12. Pflanzen einzubringen, insbesondere Erstaufforstungen vorzunehmen,
13. zu düngen und Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen,
14. Sachen im Gelände zu lagern,
15. Feuer zu machen oder zu grillen,
16. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, das Gebiet außerhalb der befestigten Wege oder markierten Wanderwege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten,
3. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,
4. die Itz und Effelder mit Schwimmkörpern zu befahren,
5. zu reiten,
6. zu zelten oder zu lagern,
7. Hunde frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 10),
8. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Straßen und Wegen,
2. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an vorhandenen Leitungen,
3. Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang in der Zeit vom 1. August bis 30. September, Gehölzpflegearbeiten zusätzlich in der Zeit vom 1. Dezember bis 28. Februar,
4. Sicherungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens Froschgrundsee, einschließlich des Befahrens der Itz und des Stauraums des Hochwasserrückhaltebeckens mit dem Betriebsboot des Wasserwirtschaftsamtes,
5. die zeitweise Überstauung von Flächen im Zuge von Hochwasserrückhaltung,
6. Maßnahmen der technischen Gewässeraufsicht,
7. der Betrieb einer Mutterbodendeponie durch das Wasserwirtschaftsamt Hof im bisherigen Umfang,
8. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5, 11 und 13,
9. die ordnungsgemäße und naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13,

10. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes mit Ausnahme der Jagd auf Greifvögel und Graureiher; weiterhin gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9,
11. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei an der Itz und dem Mühlgraben nördlich (flußaufwärts) der die Itz überquerenden Straße, die nördlich des Froschgrundsees verläuft, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
12. die Ausübung der Fischnachteile in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar,
13. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
14. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, sowie von Zeichen und Schildern der Flußausstattung, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Coburg erfolgt.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

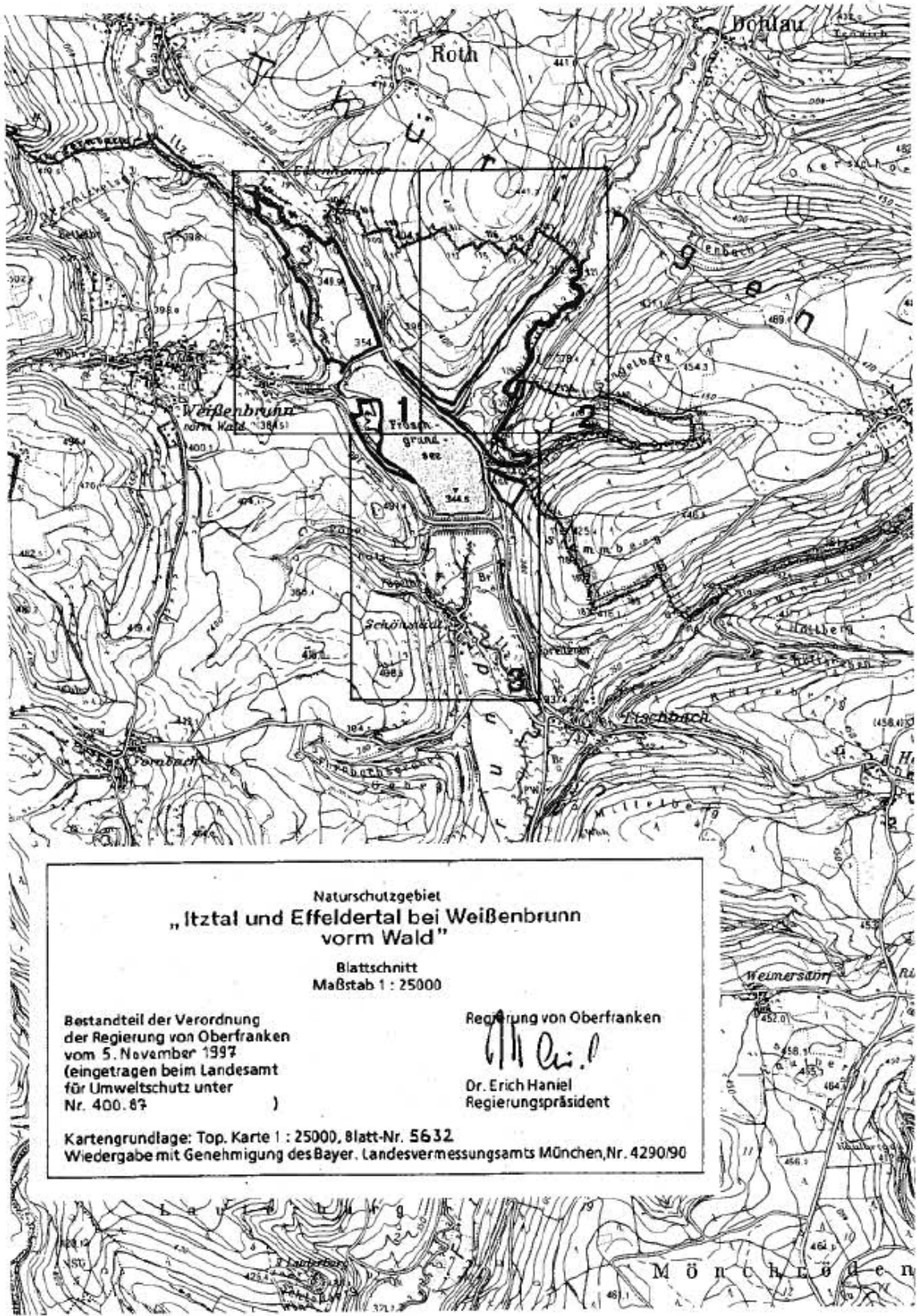
Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 17 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1997 in Kraft.

Bayreuth, 5. November 1997
 Regierung von Oberfranken
 Dr. Erich Haniel
 Regierungspräsident



Naturschutzgebiet
„Itztal und Effeldertal bei Weißenbrunn
vorm Wald“

Blattschnitt
Maßstab 1 : 25000

Bestandteil der Verordnung
der Regierung von Oberfranken
vom 5. November 1997
(eingetragen beim Landesamt
für Umweltschutz unter
Nr. 400.87)

Regierung von Oberfranken

E. Haniel
Dr. Erich Haniel
Regierungspräsident

Kartengrundlage: Top. Karte 1 : 25000, Blatt-Nr. 5632
Wiedergabe mit Genehmigung des Bayer. Landesvermessungsamts München, Nr. 4290/90

COBURGER AMTSBLATT

NACHRICHTENBLATT AMTLICHER DIENSTSTELLEN DER STADT COBURG UND DES LANDKREISES COBURG

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Stadt Coburg, Landratsamt Coburg - Bezugsgebühr: jährlich 41,40 DM

Redaktion: Landratsamt Coburg, Postfach 23 54, 96412 Coburg

Druck: E. Patzschke GmbH & Co KG, Bahnhofstraße 22, 96465 Neustadt b. Coburg · Tel.: 0 95 68 / 9 22 50

30. Januar 1998

51. Jahrgang - Nr. 4

INHALTSVERZEICHNIS

Stadt und Landkreis Coburg:

Zahnärztlicher Notfalldienst im Februar 1998

Landratsamt Coburg:

Öffentliche Bekanntmachung der Veräußerung einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammenlegungs-beteiligten von Elsa

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Beschränkung des Betretens des Feuchtbiotops „Effelder Grund am Froschgrundsee“ in der Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, Stadt Rödentel, Landkreis Coburg

Stadt Coburg:

Volksentscheide am 08. Februar 1998; Abstimmungsbekanntmachung zu den Volksentscheiden über die Verfassungsreformgesetzte und über den Bayerischen Senat

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Ämtliche Bekanntmachung über die Bürgerbeteiligung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coburg nördlich Neustädter Straße, östlich Lauterer Str., südlich Bahnlinie

LANDRATSAMT COBURG

Öffentliche Bekanntmachung

der Veräußerung einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammenlegungs-beteiligten von Elsa

Die Gesamtheit der Zusammenlegungs-beteiligten von Elsa veräußert folgendes Grundstück der Gemarkung Elsa:

FINr. 564/2 zu 35 qm

Gegen den betreffenden Kaufvertrag, der erst Rechtswirksamkeit nach Genehmigung durch das Landratsamt Coburg erlangt (Art. 112 § 3 Satz 1 des Coburger Gesetzes vom 01. 06. 1907, Gesetzessammlung für das Herzogtum Coburg, Jahrgang 1907, Nr. 14, S. 63), kann binnen 2 Wochen vom Tage der Veröffentlichung im Coburger Amtsblatt an Einspruch beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Zimmer 7, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Der Einspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Coburg, 07. 01. 1998

Landratsamt
I. A. Krapp, Regierungsdirektor

STADT UND LANDKREIS COBURG

Zahnärztlicher Notfalldienst im Februar 1998

in der Stadt Coburg

31. 01./01. 02. 1998 Dr. Andreas Höllein, Callenberger Str. 3, Tel. 92190
- 07./08. 02. 1998 Dr. Michael Meißner, Leopoldstr. 36, Tel. 58071 u. 58072
- 14./15. 02. 1998 Ulrich Kern, Markt 15, Tel. 94677 u. 30742
- 21./22. 02. 1998 Hans-Norbert John, Heimatring 56, Tel. 30233
- 23./24. 02. 1998 Désirée Metz, Coburg-Scheuerfeld, Dr.-Otto-Str. 3, Tel. 33203

im Landkreis Coburg

31. 01./01. 02. 1998 Rolf Schubert, Neustadt, Bergstr. 1 a, Tel. 09568/5513
- 07./08. 02. 1998 Dr. Gerd Schwesinger, Rodach, Heldritter Str. 10, Tel. 09564/232
- 14./15. 02. 1998 Dr. Jürgen Stahl, Untersiemau, Thüringer Str. 3, Tel. 09565/6379
- 21./22. 02. 1998 Dr. Wilfried Stein, Sonnefeld, Thüringer Str. 17 a, Tel. 09562/7363
- 23./24. 02. 1998 Helmut Vorderwülbecke, Seßlach, Fr.-Rückert-Str. 5, Tel. 09569/261

Verordnung

zur Aufhebung der Verordnung über die Beschränkung des Betretens des Feuchtbiotops „Effelder Grund am Froschgrundsee“ in der Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, Stadt Rödentel, Landkreis Coburg

vom 20. 01. 1998

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-I-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311) erläßt das Landratsamt Coburg folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Beschränkung des Betretens des Feuchtbiotops „Effelder Grund am Froschgrundsee“ in der Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, Stadt Rödentel, Landkreis Coburg vom 19. Juli 1988 (Coburger Amtsblatt Nr. 28 vom 29. Juli 1988) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 in Kraft.

Coburg, den 20. Januar 1998

Landratsamt
Zeitler, Landrat